

Beschluß des Regierungsrates
betreffend die
Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für die **Starenstrasse**.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die **Starenstraße** werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4137* und *4137b* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Batterieweg.
- b) Richtungsbrüche: 4 Bogen von verschiedenen Radien.
- c) Ende: Drosselstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien 16,00 m.
- b) Zwischen den Straßenlinien 8,00 m.
- c) Vorgärten links 4,00 m, rechts 4,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

- a) Anfangspunkt: Cote 68,00.
- b) Gefällsverhältnisse: steigen 7,5 % auf 95,60 m (Cote 75,17); steigen 0,7 % auf 87,22 m (Cote 75,78); fallen 1,24 % auf 90,57 m.
- c) Endpunkt: Cote 74,66.

II. Die Starenstraße wird als Nebenstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

III. Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

Die Grundbuchverwaltung wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und der Grundbuchverwaltung in doppelter Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 18. November 1881.

Kanzlei des Kantons
Basel - Stadt

A. Höfer.

Verzeichnis der von den Bau- und Straßenlinien betroffenen Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion IV Parzelle:

- 410⁷ St. Margarethen Villenquartier A. G.
- 1656⁸ B. Boetsch-Greiner.
- 1625 St. Margarethen Villenquartier A. G.
- 1626⁸ B. Boetsch-Greiner.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien für die **Lerchenstrasse.**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die **Lerchenstrasse** werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4137 und 4137a* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Ende der Geraden 22 m östl. vom Batterieweg.
- b) Richtungsbrüche: 2 Bogen von 80 m und 55 m Radius.
- c) Ende: Drosselstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien 24,00 m.
- b) Zwischen den Straßenlinien 10,00.
- c) Vorgärten links 7,00 m, rechts 7,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

- a) Anfangspunkt: Cote 56,34 (im Batterieweg.)
- b) Gefällsverhältnisse: Steigen 5,93 % auf 143,52 m.
- c) Endpunkt: Cote 64,85.

II. Die Lerchenstrasse wird als Nebenstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

III. Die Vorgärten sind ^{nicht} zur Verbreiterung der Straße bestimmt. ~~je 3 m, Stadtplanbaro 13. II. 33.~~ 7. XI. 33 Q.

Die Grundbuchverwaltung wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und der Grundbuchverwaltung in doppelter Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 18. November 1894.

Kanzlei des Kantons

Basel - Stadt

Ad. Höfer

Verzeichnis der von den Bau- und Straßenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion IV Parzelle:

410⁷ St. Margarethen Villenquartier A. G.

Von der Baulinie berührte Liegenschaft:

1732 Heinr. Steuer-Jenne.

Der bestehende Eintrag einer Baulinie des Batterieweges ist für die im Plan rot punktierte Strecke abzuändern in „Baulinie der Lerchenstrasse“ auf den Parzellen 1732 und 1731. Eigentümer: H. Steuer-Jenne.

Beschluß des Regierungsrates
betreffend die
Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für die **Drosselstrasse.**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die **Drosselstraße** werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4137* und *4137c* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Lerchenstraße.
- b) Richtungsbrüche: Ein Bruch nach rechts bei der Starenstraße.
- c) Ende: Amselstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien für die Strecke Lerchenstraße-Starenstraße einseitige Baulinie mit Vorgarten rechts von 5 m Breite; Strecke Starenstraße-Amselstraße 16 m zwischen den Baulinien.
- b) Zwischen den Straßenlinien Lerchenstraße-Starenstraße 5,00 m; Starenstraße-Amselstraße 8,00 m.
- c) Vorgärten links 4,00 m, rechts 4,00 m (für die Strecke Starenstraße-Amselstraße).

3. Höhenverhältnisse:

- a) Anfangspunkt: Cote 66,04.
- b) Gefällsverhältnisse: Steigen 13,5 % auf 62,36 m (Cote 74,46); Steigen 6,24 % auf 67,00 m.
- c) Endpunkt: Cote 78,64.

II. Die Drosselstraße wird als Nebenstraße bezeichnet, sie darf zwischen Lerchen- und Starenstraße nur einseitig, zwischen Starenstraße und Amselstraße beidseitig angebaut werden.

III. Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

Die Grundbuchverwaltung wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und der Grundbuchverwaltung in doppelter Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den *18. November 1894.*

Kanzlei des Kantons
Basel-Stadt

Dr. Köhler

*Verzeichnis der von den Bau- und Straßenlinien be-
rührten Liegenschaften und deren Eigentümer:*

Sektion IV Parzelle:

410⁷ St. Margarethen Villenquartier A.-G.

1678 B. Betsch-Greiner.

1677 Gustav Steib-Schäppi.